

Standesamt

Adresse:

Borngasse 17 (1.OG)

64319 Pfungstadt

Telefon: 06157 / 988 1230 oder 1231

Fax: 06157 / 988 1310



Öffnungszeiten Standesamt

Montag: 07.30 Uhr - 12.30 Uhr

Dienstag: 07.30 Uhr - 12.30 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 07.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Freitag: 07.30 Uhr - 12.30 Uhr

Anforderung von Urkunden und beglaubigten Registerausdrucken

Unabhängig vom Wohnsitz ist eine Urkunde bei dem Standesamt des Ortes zu beantragen, in dem die Geburt, der Tod, die Eheschließung oder die Eintragung der Lebenspartnerschaft stattgefunden hat.

Nach § 62 Abs. 1 PStG können Personenstandsurkunden nur von Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und von Personen verlangt werden auf die sich der Eintrag bezieht, sowie von deren Ehegatten, Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen.

Andere Personen müssen ein rechtliches Interesse glaubhaft machen um eine Urkunde beantragen zu können. Beim Geburten- und Sterberegister reicht die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses aus, wenn der Antrag von Geschwistern des Kindes oder des Verstorbenen gestellt wird.

Gebühren

Eine Urkunde oder beglaubigter Registerausdruck kostet 11 Euro, jede weitere gleichzeitig ausgestellte Urkunde des gleichen Registereintrags im gleichen Format je 5,50 Euro.

[Geburtsurkunden](#)

[Eheurkunden](#)

[Lebenspartnerschaftsurkunden](#)

[Sterbeurkundenurkunden](#)

Geburten

Sie erwarten ein Baby?

Für in Pfungstadt geborene Kinder ist das Standesamt Pfungstadt für die Beurkundung zuständig.

Wird das Kind in einem anderen Ort (z. Bsp. Krankenhaus Darmstadt oder Heppenheim) entbunden, setzen Sie sich bitte mit dem Standesamt des Ortes in Verbindung in dem das Kind geboren wird.

- Hausgeburten müssen innerhalb von 7 Tagen nach der Geburt von Vater oder Mutter, ansonsten von jeder anderen Person, die bei der Geburt zugegen war oder von der Geburt aus eigenem Wissen informiert ist, beim Standesamt angemeldet werden.

- Die **Bescheinigung der Hebamme** über die Geburt des Kindes ist mit den notwendigen Unterlagen (s. u.) zur mündlichen Anzeige der Geburt beim Standesamt mitzubringen. Bitte Termin vereinbaren.

Welche Unterlagen werden benötigt

Alle Urkunden müssen im Original vorliegen. Fremdsprachige Urkunden werden in internationaler Form oder zusammen mit einer Übersetzung (durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer) benötigt.

Die nachfolgenden Informationen sind nicht abschließend und listen nur die am häufigsten benötigten Unterlagen, je nach Familienstand und Staatsangehörigkeit der Eltern bzw. der Mutter.

Bei miteinander verheirateten Eltern:

- Bei Eheschließung der Eltern in Deutschland: Eheurkunde oder ein beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister (vom Standesamt der Eheschließung).
- Bei Eheschließung der Eltern im Ausland: Heiratsurkunde im Original mit Übersetzung und
- Bei Geburt der Eltern in Deutschland: Geburtsurkunden oder beglaubigte Abschriften aus dem Geburtenregister.
- Bei Geburt der Eltern im Ausland: Geburtsurkunde im Original mit Übersetzung oder internationale Ausfertigung und
- Gültige Reisepässe bzw. Personalausweise beider Eltern.
Hinweis für getrennt lebende Mütter: Als Vater des Kindes wird der Noch-Ehemann eingetragen.

Bei nicht miteinander verheirateten Eltern:

- Ledige Mütter: Geburtsurkunde der Mutter oder einen beglaubigten Ausdruck aus dem Geburtenregister
- Geschiedene Mütter: Zusätzlich beglaubigte Abschrift aus dem Heiratsregister der geschiedenen Ehe mit Scheidungsvermerk. Bei Heirat im Ausland: Heiratsurkunde mit Übersetzung und rechtskräftiges Scheidungsurteil eines deutschen Gerichts

Bei Scheidung im Ausland muss ggf. eine Prüfung des ausländischen Scheidungsurteils oder eine Anerkennung durch das Oberlandesgericht in Frankfurt am Main erfolgen (der Antrag wird bei Bedarf bei unserem Standesamt gestellt.)

- Verwitwete Mütter: Zusätzlich beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister mit Vermerk über den Tod des Ehemannes, bzw. ersatzweise Ehe- und Sterbeurkunde. und
- Gültiger Reisepass bzw. Personalausweis der Mutter

Für die Eintragung des Kindesvaters:

- Nachweis über eine bereits abgegebene Vaterschaftsanerkennung und evtl. Sorgeerklärung
- Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister (bei ausländischen Urkunden mit Übersetzung bzw. eine internationale Ausfertigung)
- gültiger Reisepass bzw. Personalausweis
- Hinweis zur Vaterschaftsanerkennung: Die Anerkennung der Vaterschaft kann bei jedem Standesamt oder Jugendamt abgegeben werden. Auskünfte über eine gemeinsame Sorgeerklärung für das Kind können beim Jugendamt eingeholt werden. Die Anerkennung der Vaterschaft bzw. evtl. gemeinsame

Sorgeerklärung kann auch schon vor der Geburt des Kindes durchgeführt werden.
Die Vaterschaftsanerkennung beim Standesamt ist gebührenfrei.

Allgemeine Hinweise:

Sie erhalten einmalig 3 gebührenfreie Geburtsbescheinigungen für folgende Zwecke:

- 1 Geburtsbescheinigung für den Antrag auf Kindergeld
- 1 Geburtsbescheinigung für den Antrag auf Elterngeld und
- 1 Geburtsbescheinigung für die Krankenkasse (Mutterschaftshilfe)

Auf Wunsch können weitere Geburtsurkunden (deutsch oder international) ausgestellt werden. Diese sind gebührenpflichtig.

Gebühren

Eine Geburtsurkunde kostet 11 Euro, jede weitere gleichzeitig ausgestellte Urkunde im gleichen Format je 5,50 Euro.

Sterbefälle

Sie haben einen nahe stehenden Menschen verloren?

Wir sind für die Beurkundung des Sterbefalls zuständig, wenn der Sterbeort in der Gemarkung Pfungstadt liegt. Hierunter fällt z. B. auch die Ausstellung von Internationalen Leichenpässen für die Überführung ins Ausland.

Die Bestattung und die damit verbundenen Formalitäten zur Sterbefallbeurkundung werden in der Regel durch Ihren Bestatter betreut.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Für die Ausstellung der Sterbeurkunden beim Standesamt benötigt der Bestatter die nachfolgend aufgeführten Papiere der/des Verstorbenen:

- Es ist immer der vom Arzt ausgestellte Leichenschauschein vorzulegen.
- Sofern die Person in einer Einrichtung verstorben ist, muss immer zusätzlich die dort ausgestellte Sterbefallanzeige vorgelegt werden.

Ist die Person z.B. zu Hause verstorben, so wird die Sterbefallanzeige in der Regel vom Bestatter ausgefüllt.

Je nach Familienstand und Staatsangehörigkeit der verstorbenen Person werden weitere Dokumente benötigt, z. B.:

- Personalausweis, Reisepass und aktuelle Meldebescheinigung
- Geburtsurkunde oder begl. Abschrift des Geburtseintrags vom Geburtsstandesamt
- Beglaubigten Ausdruck aus dem Eheregister bzw. Heiratsurkunde
- Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk
- Sterbeurkunde des zuvor verstorbenen Ehepartners

Fremdsprachige Dokumente sind grundsätzlich mit einer amtlichen deutschen Übersetzung vorzulegen. Bitte lassen Sie sich im Einzelfall zu den notwendigen Unterlagen von uns oder Ihrem Bestatter beraten.

Gebühren

Es entstehen folgende Kosten beim Standesamt:

- 11,00 EUR für die 1. Urkunde, 5,50 EUR für jede weitere gleichartige Urkunde
- Urkunden für die Sozialversicherung sind gebührenfrei (z. B. für Rentenzwecke)
- 27,00 EUR für Internationale Leichenpässe

Namensänderungen

Für folgende zivilrechtliche Namenserklärungen in Pfungstadt wohnhafter Personen ist das Standesamt Pfungstadt zuständig:

- Bestimmung eines Ehenamens nach der Eheschließung
- Voranstellung oder Anfügung eines Namens zum Ehenamen (Doppelname)
- Die Wiederannahme eines früheren Namens nach Auflösung einer Ehe
- Wiederruf der Hinzufügung eines Namens zum Ehenamen
- Erklärungen zur Einbenennung bzw. Namenserteilung für minderjährige Kinder sowie Anschlussserklärungen an die Namenserklärung der Eltern.
- Angleichungserklärungen zu im Ausland erworbenen Namen nach Wechsel in deutsches Personalstatut (Art. 47 EGBGB)
- Erklärungen von Vertriebenen oder Spätaussiedlern zum Vor- und Familiennamen sowie Namensbestandteilen (§ 94 BVFG)
- Erklärung zur Änderung der Reihenfolge der Vornamen

Welche Unterlagen für die entsprechende Erklärung vorgelegt werden müssen hängt von der Art der Erklärung ab. Setzen Sie sich bitte kurz mit uns in Verbindung.

Gebühren

Namenserklärung 21,00 EUR

Bescheinigung 11,00 EUR

Öffentlich-rechtliche Namensänderung

Eine öffentlich-rechtliche Namensänderung ist nur in bestimmten Einzelfällen möglich. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des Namensänderungsgesetzes vorliegt.

Änderungen von **Vornamen**, die nicht nach dem Bürgerlichen Recht oder dem Transsexuellengesetz erfolgen, werden bei uns auf dem Standesamt vorgenommen.

Voraussetzungen:

- Vorliegen eines sehr wichtigen Grundes für die Namensänderung
- Deutsche Staatsangehörigkeit oder Asylberechtigung
- Hauptwohnsitz in Pfungstadt

Gebühren

Für die Vornamensänderung wird eine Gebühr von 160,00 Euro erhoben.

Für weitere Informationen setzen Sie sich bitte mit uns persönlich in Verbindung.

Für Änderungen von **Familiennamen**, die nicht nach dem Bürgerlichen Recht oder dem Transsexuellengesetz erfolgen, wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Darmstadt-Dieburg.